

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 18/16 B

L 7 AL 113/14 (Hessisches LSG)
S 11 AL 145/12 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die fiktive Bemessung des ihm ab 30.5.2012 gewährten Alg nach Qualifikationsgruppe 2.
- 2 Der 1948 geborene Kläger erreichte 1978 und 1985 jeweils Diplom-Abschlüsse in den Studiengängen Agrarwirtschaft und Agrartechnik. Er war von 1984 bis 2007 als kaufmännischer Betriebsleiter einer Tank- und Rastanlage versicherungspflichtig beschäftigt. Zuletzt war er vom 1.4.2009 bis 29.5.2012 selbstständig im Im- und Export von Teppichen aus dem Iran tätig. Während dieser Tätigkeit setzte er das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung auf Antrag fort (§ 28a SGB III).
- 3 Am 30.5.2012 meldete sich der Kläger arbeitslos und beantragte Alg. Die Beklagte bewilligte ihm Alg ab Antragstellung zunächst bemessen nach Qualifikationsgruppe 3. Auf den Widerspruch des Klägers änderte die Beklagte den Bescheid ab und bewilligte ihm Alg nach Qualifikationsstufe 2 (Fachschulabschluss, Meisterprüfung). Im Übrigen wies sie den Widerspruch zurück.
- 4 Der Kläger hat Klage zum SG Kassel erhoben und auf seine zwei Hochschulabschlüsse sowie das in der zuletzt ausgeübten Beschäftigung erzielte Entgelt verwiesen. Das SG hat die Klage auf höheres, nach Qualifikationsstufe 1 bemessenes Alg abgewiesen (*Urteil vom 21.8.2014*), das Hessische LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 14.1.2016*).
- 5 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft folgende Fragen auf:
 1. Ist bei der Einordnung in die Qualifikationsstufe auf die 2 vorhandenen abgeschlossenen Studiengänge des Arbeitslosen oder auf die aus Sicht der Agentur für Arbeit in Betracht kommenden zu vermittelnden Tätigkeiten abzustellen?
 2. Ist ein Betriebsleiter mit Personalverantwortung für 110 Arbeitnehmer und einem Jahreseinkommen in Höhe von 45 579,50 Euro einem Akademiker gleichzustellen und somit in die Qualifikationsstufe 1 einzuordnen?
 3. Ist ein Betriebsleiter mit Personalverantwortung für 110 Arbeitnehmer und einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 37 200 Euro einem Akademiker gleichzustellen und in die Qualifikationsstufe 1 einzuordnen?
 4. Ist das Arbeitsentgelt ein geeigneter Maßstab für die Einordnung in eine Qualifikationsstufe?
 5. Ist ein arbeitsloser Arbeitnehmer mit zwei abgeschlossenen Studiengängen und einer



beruflichen Tätigkeit mit Personalverantwortung für 110 Arbeitnehmer und einem Jahreseinkommen von mindestens 37 200 Euro in die Qualifikationsstufe 1 einzuordnen?

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.
- 8 Die vom Kläger aufgeworfenen Fragen zu 2., 3. und 5. beziehen sich ersichtlich auf die Gegebenheiten des Einzelfalls. Ihre Beantwortung lässt keine Klärung von Fragen zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts erwarten, die Breitenwirkung entfalten.
- 9 Soweit der Kläger mit den Fragen 1. und 4. abstrakt-generelle Fragen zur Auslegung von § 132 Abs 2 S 2 SGB III aF aufwerfen könnte, hat er deren Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit nicht hinreichend aufgezeigt. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit beschränkt er sich auf die Behauptung, die aufgeworfenen Rechtsfragen seien nicht geklärt, ihre Beantwortung lasse sich der "bisher ergangenen Rechtsprechung" nicht entnehmen. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte er sich aber mit der "bisher ergangenen Rechtsprechung" (*vgl BSG vom 21.7.2009 - B 7 AL 23/08 R - SozR 4-4300 § 132 Nr 3, BSG vom 16.12.2009 - B 7 AL 39/08 R - info also 2010, 171; BVerfG vom 10.3.2010 - 1 BvL 11/07 - juris*) zumindest kurz auseinander setzen müssen, um zu verdeutlichen, dass sich aus ihr keine Antworten auf die Fragen 1. und 4. ableiten lassen. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit seiner Frage zu 1. hätte zudem Anlass bestanden, aufzuzeigen, weshalb sich die Antwort auf diese Frage nicht dem Gesetz selbst (§ 132 Abs 2 S 1 SGB III aF) entnehmen lässt.



- 10 Er hat auch nicht hinreichend dargetan, dass die aufgeworfenen Rechtsfragen im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären. Er macht zwar geltend, die Berücksichtigung seines Einkommens aus früherer Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit und seiner Studienabschlüsse müsse zu einer Bemessung nach Qualifikationsgruppe 1 führen. Er hat aber nicht den Schritt näher herausgearbeitet, bei dem das Revisionsgericht zwingend zu einer Entscheidung nach diesen Kriterien gelangen müsste. Dies wäre erforderlich gewesen, weil es bei der fiktiven Bemessung (§ 132 SGB III aF) darum geht, festzustellen, auf welche Tätigkeiten die Beklagte ihre Vermittlungsbemühungen für den Kläger zu erstrecken hat. Nach § 35 Abs 2 SGB III hat sie dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Arbeitsuchenden sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts zu berücksichtigen. Beruf und Ausbildung sind danach nur weitere Kriterien, die ebenfalls zu berücksichtigen sind (vgl dazu Brand in Brand SGB III § 152 RdNr 6).
- 11 Der Umstand, dass Rechtsfragen der Bemessung des Alg von früher selbstständig erwerbstätigen Versicherten noch klärungsbedürftig sein könnten, kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Denn es gehört nicht zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, vom Beschwerdeführer formulierte Fragestellungen beschwerdekonform umzuformulieren oder den Vortrag darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm eventuell eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen mit übergreifender Relevanz "herausfiltern" lassen (stRspr, zB BSG vom 14.2.2007 - B 13 R 477/06 B - juris RdNr 8).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

